



Erläuterungen

Zur Revision der Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt (SG 153.400)

1. Ausgangslage

Im Zuge der Entlastungsmassnahmen 2015–2017 hat der Regierungsrat als Sparmassnahme die Reduktion der Mitgliederzahl der Gleichstellungskommission von achtzehn auf neun beschlossen. Dementsprechend ist die Verordnung anzupassen. Gleichzeitig drängen sich auch eine Neuregelung des Wahlprozederes sowie einzelne Anpassungen der Konstitution und Organisationsform an die neuen Gegebenheiten an.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung betreffend die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern und die Gleichstellungskommission Basel-Stadt	neu
§ 7. Organisation ¹ Die Gleichstellungskommission konstituiert sich selbst.	§ 7. Organisation ¹ Die Gleichstellungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vize-Präsidiums selbst.
§ 8. Wahl und Kooptation ¹ Der Regierungsrat wählt die 18 Mitglieder der Gleichstellungskommission sowie 9 Ersatzmitglieder, aus denen sich die Gleichstellungskommission im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes durch Kooptation selbständig ergänzt. Bei der Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass sich die Mitglieder hinsichtlich beruflicher Fachausrichtung ergänzen und über Sachkompetenz in Gleichstellungsfragen verfügen. Die jeweiligen Ergänzungen der Gleichstellungskommission durch Kooptation werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.	§ 8. Wahlzusammensetzung und Kooptation Wahl ¹ Der Regierungsrat wählt die 18 <u>9</u> Mitglieder der Gleichstellungskommission sowie 9 Ersatzmitglieder, aus denen sich die das Präsidium und das Vize-Präsidium der Gleichstellungskommission im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes durch Kooptation selbständig ergänzt. für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei der Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass sich die Mitglieder hinsichtlich beruflicher Fachausrichtung ergänzen und über Sachkompetenz in Gleichstellungsfragen verfügen. Die jeweiligen Ergänzungen der Gleichstellungskommission durch Kooptation werden dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht.

² Vor jeder neuen Amtsperiode werden die Sitze der Gleichstellungskommission öffentlich ausgeschrieben.

² Vor ~~jeder~~**einer** neuen Amtsperiode ~~werden~~**können** die Sitze der Gleichstellungskommission öffentlich ausgeschrieben **werden. Das zuständige Departement unterbreitet dem Regierungsrat Wahlvorschläge.**

2.1 Kommentar zu § 7 und § 8

2.1.1 Reduktion der Mitgliederzahl

Dem Bericht vom 2. Februar 2015 zu den Entlastungsmassnahmen 2015–2017 ist zu entnehmen:

«Reduktion der Anzahl Mitglieder der Gleichstellungskommission (Gleichstellung von Frauen und Männern)

Der Regierungsrat hat zum Voranbringen der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern 2012 eine regierungsrätliche Gleichstellungskommission eingesetzt, als Nachfolgerin des seit 1992 bestehenden Frauenrats Basel-Stadt. Die Gleichstellungskommission besteht aus 18 Mitgliedern mit unterschiedlichen Berufs- und Lebenserfahrungen, die sich für die Chancengleichheit von Frauen und Männern einsetzen. Mit der Reduktion der Anzahl der Mitglieder von 18 auf 9 können die Kosten für die Gleichstellungskommission um 22'000 Franken gekürzt werden.»

Die in § 8 Abs. 1 verankerte Anzahl der Mitglieder ist folglich von 18 auf neun anzupassen.

2.1.2 Wahlverfahren und Organisation

Bislang konstituierte sich die Gleichstellungskommission selbst. Für das Amt des Präsidiums und des Vize-Präsidiums sind indessen zusätzliche Kompetenzen, wie insbesondere Erfahrung in der Teamleitung erforderlich. Deshalb soll die Wahl dieser beiden Positionen neu direkt durch den Regierungsrat erfolgen. Die Festlegung der Amtsdauer von vier Jahren für Präsidium und Vize-Präsidium sichert gleichzeitig die Kontinuität. Die Verteilung der übrigen Aufgaben und Ressorts nimmt die Kommission wie bisher selbständig vor.

Die öffentliche Ausschreibung der Sitze vor jeder neuen Amtsperiode ist aufgrund der geringeren Anzahl Mandate und des Verzichts auf die vorgängige Wahl von Ersatzmitgliedern nicht mehr erforderlich. Das Präsidialdepartement unterbreitet dem Regierungsrat Wahlvorschläge.

2.1.3 Ersatzmitglieder und Kooptation

Die bisherige Lösung mit vorgängig gewählten neun Ersatzmitgliedern und dem Kooptationsverfahren für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds hat sich nicht als zweckmässig erwiesen. Häufig standen vorgängig gewählte Ersatzmitglieder im Zeitpunkt der Anfrage dann nicht mehr zur Verfügung, da sich deren Lebensplanung in der Zwischenzeit von bis knapp vier Jahren erheblich verändern konnte. Da für eine Nachfolge jedoch eine Person mit möglichst äquivalentem Anforderungsprofil benötigt wird, drängt sich für einen allfälligen Ersatzwahlgang die separate Suche einer passenden und aktuell verfügbaren Kandidatur auf. Die entsprechenden Passagen in § 8 Abs. 1 und der Marginalie sind deshalb zu streichen.

Weiter werden in der aktuellen Fassung von § 8 Abs. 1 nebst der Anzahl Mitglieder bereits auch deren Anforderungen und die ausgewogene Besetzung geregelt. Deshalb empfiehlt sich die Ergänzung der Marginalie um den Begriff «Zusammensetzung».

2.2 Kommentar zu § 6 und § 10 Zusammenarbeit und Koordination zwischen GSK und GFM

§ 6. Aufgaben ¹ Die Gleichstellungskommission steht der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern bei deren Aufgabenerfüllung mit ihrem Fachwissen zur Seite. ² Sie greift gleichstellungsrelevante Anliegen auf. ³ Sie fördert private Aktivitäten im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern. ⁴ Sie leistet Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung in Gleichstellungsfragen. ⁵ Die Gleichstellungskommission kann Publikationen erstellen, Informationsveranstaltungen durchführen und Expertisen in Auftrag geben. Sie koordiniert sich dabei mit der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern.	¹ Die Gleichstellungskommission steht der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern bei deren Aufgabenerfüllung mit ihrem Fachwissen unterstützend zur Seite. ⁵ Die Gleichstellungskommission kann Publikationen erstellen, Informationsveranstaltungen durchführen und Expertisen in Auftrag geben. Sie koordiniert sich dabei mit der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern.
§ 10. Zusammenarbeit mit der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern ¹ Gleichstellungskommission und Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen einander gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.	¹ Die Gleichstellungskommission und Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen einander gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgabe koordiniert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern.

Gemäss aktuellem § 6 Abs. 1 der Verordnung «steht» die Gleichstellungskommission der Abteilung Gleichstellung bei deren Aufgabenerfüllung mit ihrem Fachwissen «zur Seite». In § 23 EG GIG (SG 140.100) ist bereits verankert, die Gleichstellungskommission «**unterstützt** das zuständige Departement als Fachkommission.» Diese hierarchisch höhere Norm ist bei der Anpassung der vorliegenden Verordnung zu berücksichtigen, weshalb § 6 Abs. 1 um das Wort «unterstützend» zu ergänzen ist.

Die in § 6 Abs. 5 als zweiter Satz verankerte Koordination beschreibt vielmehr die *Art* der Aufgabenerfüllung und gehört deshalb systematisch in § 10, der die Zusammenarbeit regelt.

Beilage:

- Synopse